

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom über die Erstellung von strategischen Lärmkarten und Aktionsplänen betreffend den Umgebungslärm (Bgl. Umgebungslärmschutzverordnung)

Aufgrund von § 37b Abs. 4 und § 37c Abs. 5 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005, LGBl. Nr. 79, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr./2018, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Diese Verordnung gilt für die Ausarbeitung von strategischen Lärmkarten gemäß § 37b und Aktionsplänen gemäß § 37c des Burgenländischen Straßengesetzes 2005.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für die Begriffsbestimmungen gilt Abschnitt 2 der ÖAL-Richtlinie Nr. 28, Berechnung der Schallausbreitung im Freien und Zuweisung von Lärmpegeln und Bewohnern zu Gebäuden, ausgegeben am 1. Dezember 2018.

§ 3

Lärmindizes und Bewertungsmethode

(1) Der L_{den} (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) in Dezibel (dB) ist mit folgender Gleichung definiert:

$$L_{den} = 10 \lg \frac{1}{24} \left(13 \times 10^{\frac{L_{day}}{10}} + 3 \times 10^{\frac{L_{evening}+5}{10}} + 8 \times 10^{\frac{L_{night}+10}{10}} \right)$$

Hiebei gilt:

1. L_{day} (Taglärminde) ist der A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel gemäß ISO 1996-2, ausgegeben am 15. Juli 2017, wobei der Beurteilungszeitraum ein Jahr beträgt und die Bestimmungen an allen Kalendertagen am Tag erfolgen.
2. $L_{evening}$ (Abendlärminde) ist der A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel gemäß ISO 1996-2, ausgegeben am 15. Juli 2017, wobei der Beurteilungszeitraum ein Jahr beträgt und die Bestimmungen an allen Kalendertagen am Abend erfolgen.
3. L_{night} (Nachtlärminde) ist der A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel gemäß ISO 1996-2, ausgegeben am 15. Juli 2017, wobei der Beurteilungszeitraum ein Jahr beträgt und die Bestimmungen an allen Kalendertagen in der Nacht erfolgen.
4. Ein Jahr ist das für die Lärmemission ausschlaggebende und ein hinsichtlich der Witterungsbedingungen durchschnittliche Jahr.
5. Die Korrektur für die Meteorologie ist nach ISO 9613-2: 1996 zu bestimmen, wobei für das gesamte Landesgebiet C0 mit 0 festgelegt wird. Das heißt, es ist immer mit der am ausbreitungsgünstigsten Witterungsbedingung (Mitwind oder bodennahe Inversion) zu rechnen.

6. Die Bewertung hat grundsätzlich für die Höhe des Immissionsortes 4 m über Boden zu erfolgen.

(2) Für die Berechnung der Lärmindizes gemäß Abs. 1 gelten folgende Zeiträume:

1. Tag: 06 Uhr bis 19 Uhr,
2. Abend: 19 Uhr bis 22 Uhr und
3. Nacht: 22 Uhr bis 6 Uhr.

(3) Die Werte für L_{den} sowie L_{night} werden mit den in Anhang II der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18. 07. 2002 S. 12 in der Fassung des Anhangs der Richtlinie (EU) 2015/996 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG, ABl. Nr. L 168 vom 01.07.2015 S.1, und der Berichtigung, ABl. Nr. L 5 vom 10.01.2018 S.35, beschriebenen Methoden bestimmt. Dabei sind die Bestimmungen der RVS 04.02.11, Berechnung von Schallemissionen und Lärmschutz, ausgegeben am 1. Dezember 2018, heranzuziehen.

§ 4

Strategische Lärmkarten und Aktionspläne

(1) Für die Mindestanforderungen für die Ausarbeitung von strategischen Lärmkarten und Konfliktzonenplänen gelten die Bestimmungen der ÖAL-Richtlinie Nr. 28, Berechnung der Schallausbreitung im Freien und Zuweisung von Lärmpegeln und Bewohnern zu Gebäuden, ausgegeben am 1. Dezember 2018.

(2) Konfliktzonenpläne bilden einen Bestandteil der (strategischen) Lärmkarten. Sie weisen jene geografischen Bereiche aus, in denen die Schwellenwerte überschritten werden.

(3) Grundsätzlich gilt für den durch Verkehr auf Hauptverkehrsstraßen verursachten Lärm ein Schwellenwert von L_{den} von 60 dB und ein L_{night} von 50 dB.

(4) Für Aktionspläne gelten die Bestimmungen der ÖAL-Richtlinie Nr. 28, Berechnung der Schallausbreitung im Freien und Zuweisung von Lärmpegeln und Bewohnern zu Gebäuden, ausgegeben am 1. Dezember 2018.

§ 5

Schlussbestimmung und Umsetzungshinweis

(1) Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. November 2007 über die Erstellung von strategischen Lärmkarten und Aktionsplänen betreffend den Umgebungslärm (Bgl. Umgebungslärmschutzverordnung), LGBl. Nr. 71/2007, wird aufgehoben.

(2) Durch diese Verordnung werden die Anhänge I bis VI der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18. 07. 2002 S. 12 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2015/996 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG, ABl. Nr. L 168 vom 01.07.2015 S.1, und der Berichtigung, ABl. Nr. L 5 vom 10.01.2018 S.35, umgesetzt.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann-Stellvertreter:

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Problem:

Die derzeitige Bgld. Umgebungslärmschutzverordnung, LGBl. Nr. 71/2007, erging in Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG, welche die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm regelt. Anhang II dieser Richtlinie regelt die Bewertungsmethoden für Lärmindizes, und wurde durch die Richtlinie 2015/996/EU geändert. Die nationale Umsetzung hat bis 31. Dezember 2018 zu erfolgen.

Ziel und Inhalt:

Erlassung einer neuen Bgld. Umgebungslärmschutzverordnung, welche auf die EU-Bestimmungen und die aktuellen österreichischen technischen Normen (RVS, ÖAL, ISO) verweist. Alle anderen Bestimmungen der Verordnung bleiben unverändert.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

Finanzielle Auswirkungen:

Es fallen keine erhöhten Kosten an.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die neuen Bewertungsmethoden für Lärm wirken sich auf alle Gruppen der Gesellschaft gleich aus.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung ist gleichlautend in der bisherigen Bgld. Lärmschutzverordnung enthalten.

Zu §§ 2 und 4:

Hier soll künftig die aktuelle ÖAL-Richtlinie angeführt werden. Erstellt wird diese vom Österreichischen Arbeitsring für Lärmbekämpfung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien. Kostenfreier Download unter www.oal.at. Verkauf in Papierform durch Austrian Standards plus GmbH, Heinestraße 38, 1020 Wien

Zu § 3:

In Abs. 1 Z 1 - 3 soll künftig auf die aktuelle ISO-Richtlinie verwiesen werden. Diese wurde von der Austrian Standards plus GmbH, Heinestraße 38, 1020 Wien, erstellt und kann bei dieser bezogen werden.

In Abs. 3 wird auf die neue Richtlinie (EU) 2015/996 und die neue RVS-Richtlinie verwiesen. RVS-Richtlinien werden von der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße-Schiene-Verkehr, Karlsgasse 5, 1040 Wien, erstellt und können dort bezogen werden.

Zu § 5:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit soll die bisherige Verordnung mit Abs.1 aufgehoben und eine gänzlich neue Verordnung erlassen werden.

Abs. 2 enthält den erforderlichen Umsetzungshinweis.